

# Ihr Weg durch den Zoll

Wenn Sie nur die unten aufgeführten anmeldefreien Waren mit sich führen oder ausschließlich innerhalb der EU reisen (Ausnahme verbrauchsteuerrechtliche Sondergebiete z. B. Kanarische Inseln, britische Kanalinseln), können Sie die Zollstelle ohne Anmeldung passieren.

Führen Sie mehr bzw. andere als die aufgeführten anmeldefreien Waren mit sich, melden Sie diese beim Zoll an.

## Anmeldefrei sind:

### Persönliche Gebrauchsgegenstände

- die Sie bereits bei der Ausreise aus der EU mitgeführt haben (Rückwaren)
- die Sie auf Ihrer Reise mitführen, sofern diese Gegenstände wieder ausgeführt werden – dies gilt jedoch nur, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der EU haben

### Reisemitbringsel

- die Sie in einem Nicht-EU-Land oder
- in einem verbrauchsteuerrechtlichen Sondergebiet (z.B. Kanarische Inseln, britische Kanalinseln) oder
- im Duty-Free-Shop bzw. an Bord eines Flugzeugs erworben haben in folgenden Mengen und Wertgrenzen:

#### Tabakwaren (nur für Personen ab 17 Jahren)

- 200 Zigaretten oder
- 100 Zigarillos oder
- 50 Zigarren oder
- 250 Gramm Rauchtabak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

#### Alkohol (nur für Personen ab 17 Jahren)

- 1 Liter alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder
- 2 Liter alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Vol.-% oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- 4 Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier

#### Arzneimittel

- die dem persönlichen Bedarf Ihrer Reise entsprechende Menge (max. für drei Monate)

#### Andere Waren

- für Reisende ab 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 €
- für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 €

**Achtung: Unterliegen diese Waren Verboten und Beschränkungen sind sie anmeldepflichtig.**

## Anzumelden sind in jedem Fall:

- Waren, die zum Handel oder zu gewerblichen Zwecken eingeführt werden
- Waren, deren Einfuhr verboten ist oder besonderen Förmlichkeiten/ Beschränkungen unterliegt (z.B. Betäubungsmittel, Waffen und Munition, artengeschützte Pflanzen und Tiere sowie Produkte daraus)
- Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs (u. a. Fleisch/Fleischprodukte sowie Milch und Milcherzeugnisse – siehe Informationen der EU zum Schutz vor Tierseuchen)

## Anmeldepflicht von Barmitteln:

Bei der Einreise aus Nicht-EU-Ländern sind mitgeführte Barmittel im Wert von 10.000 € oder mehr unaufgefordert schriftlich beim Zoll anzumelden.

#### Als Barmittel gelten z. B.:

- Bargeld sämtlicher Währungen
- Aktien
- Schecks
- Sparbriefe
- Wechsel

#### Hinweis:

Die Anmeldepflicht ab 10.000 € bezieht sich auf das tatsächliche Mitführen von Barmitteln durch eine Person und besteht unabhängig von dem Reiseanlass (privat oder geschäftlich) und den Eigentumsverhältnissen.

Das Aufteilen der Barmittel auf mehrere Personen zur Umgehung der Anmeldepflicht ist nicht zulässig.

**Verstöße gegen die Anmeldepflicht können mit einem Bußgeld bis zu 1.000.000 € geahndet werden!**

**Kontaktieren Sie im eigenen Interesse den Zoll, wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihre Waren / Barmittel anmeldefrei sind!  
Zwiderhandlungen gegen Einfuhrbestimmungen können zur Einleitung von Straf- und Bußgeldverfahren führen.**

